

Anlage zum Havichhorster Presseabend: Themen, die die Landwirtschaft in Westfalen-Lippe derzeit bewegen

Tierhaltung

Bundesimmissionsschutzgesetz

Eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist dringend erforderlich, um überhaupt Änderungen vorhandener Stallbauten hin zu mehr Tierwohl realisieren zu können. Eine Privilegierung oder Abweichung von den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Sinne einer Verbesserungsgenehmigung für Tierwohlställe ist nach wie vor nicht gegeben. Tierwohl und Emissionsschutz – beide in der Verfassung festgeschrieben – müssen unweigerlich miteinander in Einklang gebracht werden. Vor allem die rechtssichere Auslegung der TA Luft ist Voraussetzung dafür, dass unsere Betriebe mit Tierhaltung ihre Ställe hinsichtlich mehr Tierwohl öffnen können.

Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Die IED dient als Regelwerk für den Emissionsschutz in der Europäischen Union; soll einheitliche Umweltstandards und Wettbewerbsbedingungen schaffen. Es besteht ein erheblicher Konflikt zwischen dem Wunsch nach Emissionsminderung auf der einen Seite, und dem Ansinnen nach einem Mehr an Tierwohl, etwa durch Tierställe mit Auslauf und Frischluft, auf der anderen Seite.

Entscheidend sind die vorgesehenen Schwellenwerte:

- Rinderhaltung wurde nicht mit aufgenommen - neue Überprüfung allerdings angekündigt
- 280 LSU für Geflügel [außer Legehennenhaltung]
- 300 LSU für Legehennen (ca. 21.500 Plätze)
- 350 LSU für Schweine (ca. 1.166 Plätze), unklare Einbeziehung der Ferkel im Abferkelbereich
- 380 LSU für gemischte Schweine- und Geflügelhaltungen

Ausschlusskriterien gelten für ökologische oder extensive Tierhaltungen [unter 2 GVE/ha]. Somit werden zahlreiche Betriebe in Emissionsmindermaßnahmen eingeschlossen, die bislang nicht betroffen waren.

Unsere Forderungen mit Blick auf die Novelle der IED:

- Hervorhebung der Bedeutung von Tierwohl bei allen Bemühungen um weitere Emissionsminderungen
- Bestandsschutz für bestehende Ställe
- Ausnahmeregelungen für Ställe mit Auslauf und Frischluft

- Bewertung eines jeden einzelnen Betriebes, anstelle einer Zusammenfassung von Ställen bei der Berechnung von Schwellenwerten

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz wurde auf den Weg gebracht und weist große Lücken auf, auch, da sie weiterhin und ist weiterhin auf frisches Schweinefleisch begrenzt ist. Unsere Forderungen:

- Aufnahme weiterer Tierarten
- gesicherte Herkunftskennzeichnung
- Berücksichtigung von Großverbrauchern, Gastronomie
- Berücksichtigung der Verarbeitungsware

Der Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. (ZKHL) hat sich dazu entschieden, die Herkunftskennzeichnung auf den Weg zu bringen und nicht mehr auf die politischen Entscheidungsträger zu warten – ein klares Bekenntnis zu 5xD. Durch die intensive Verbandsarbeit ist es uns gelungen, die Haltungsform 2 [Stall + Platz] zu etablieren, die zudem ein breites Marktpotenzial widerspiegelt:

- Haltungsform, die auch in bestehenden Ställen umgesetzt werden kann
- Initiative Tierwohl findet sich in der Haltungsform ebenfalls wieder
- Ställe werden i.d.R. über 20 Jahre abgeschrieben. Somit haben wir in Deutschland viele Betriebe, die nicht ohne Weiteres auf eine höhere Haltungsstufe mit Außenklimakontakt umbauen können

Bis zum 01. August 2024 müssen alle Mastschweinehalter ihre Haltungsform bei der zuständigen Behörde eingereicht haben. Eine zuständige Behörde gibt es allerdings noch nicht. Daher Appell: bestehende und bewährte Strukturen sowie Kontrollsystematiken, wie Initiative Tierwohl mit mehr als 12.000 teilnehmenden Landwirten, nutzen, anstatt neue Anzeige- und Kontrollsystematiken einzuführen. Ohne Planungssicherheit kann ein ganzheitlicher Umbau der Tierhaltung nicht auf den Weg gebracht werden

Pflanzenbau/Umweltschutz

Düngung

Neben Ausnahmen vom bodennahen Aufbringen fordert der WLV wieder die Möglichkeit, Gülle auf gefrorenem Boden, der tagsüber auftaut und aufnahmefähig ist, zu schaffen. Die bisherige, insbesondere dem Bodenschutz dienende Regelung wurde in der Düngeverordnung 2020 zur Umsetzung des EuGH-Urteils gegen Deutschland gestrichen. Wichtigste Forderung des WLV bleibt die Einführung einer einzelbetrieblichen Betrachtung bei der Frage, ob und welche verschärften Maßnahmen ein Betrieb in nitratbelasteten Gebieten umzusetzen hat. Mit der Änderung des Düngegesetzes wird hierzu ein Weg zu

größerer Verursachergerechtigkeit eröffnet. Dem Verfahren zustimmen muss letztlich die Europäische Kommission.

Glyphosat

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat wurden, nachdem keine Einigung erzielt wurde, durch die EU-Kommission verlängert. Die EFSA erklärte zuvor die Unbedenklichkeit vor gesundheitlichen Schäden. Deutschland steht weiterhin hinter dem Ausstieg. Ein weiteres Mal werden dabei durch die Gesetzgebung auf nationaler Ebene erhebliche Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft in Kauf genommen. Nun wurde eine Eilverordnung auf den Weg gebracht: Sie dient dazu, die Entscheidung auf europäischer Ebene zur Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat national dahingehend umzusetzen und das nationale Verbot ab dem 1.1.2024 aufzuheben.

Inhaltlich sieht die Verordnung vor, dass das vollständige Verbot des Einsatzes von Glyphosat in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgesetzt wird, gleichzeitig die Auflagen und Anwendungsbeschränkungen in der Pflanzenschutz-

Anwendungsverordnung aber weiterhin bestehen bleiben. Wir befürworten die Entscheidung und setzen uns für eine praxistaugliche Lösung auch nach 2024 ein.

Mittelgebirgsprogramm

Der WLV hat gemeinsam mit dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband, dem Waldbauernverband NRW sowie Familienbetriebe Land und Forst NRW 2021 einen Maßnahmenplan entwickelt, der langfristige „Perspektiven für das Mittelgebirge“ aufzeigt. Zentrale Punkte sind dabei für uns:

Mutterkuhhaltung

Viele WLV-Mutterkuhhalter fordern eine Förderung des Weidegangs von Mutterkühen. Diese scheitert in NRW u.a. an Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik bzw. die Forderung wird mit Verweis auf die in 2023 erstmals gewährte Mutterkuhprämie in der ersten GAP-Säule abgewehrt. Die Prämie in 2023 beträgt rund 86 Euro je Mutterkuh.

Ausnahmen von der Pflicht zur bodennahen Aufbringung von Gülle auf Grünland

Die Düngeverordnung schreibt für Grünland vor, dass dort ab 2025 flüssige Wirtschaftsdünger nur noch streifenförmig oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen. Ausnahmen dürfen etwa aus agrarstrukturellen Gründen oder wegen Gefährdung der Arbeitssicherheit erteilt werden. Insbesondere mit Blick auf die Mittelgebirge fordert der WLV Ausnahmen für kleine Betriebe und Flächen mit größerer Hangneigung.